

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DHE SYSTEM GmbH

Max-Wenzel-Straße 12 | 09427 Ehrenfriedersdorf | Germany

Tel: +4937341 / 4916 55

Mail: info@dhe-system.de

Web: www.dhe-system.de

Vertreten durch die Geschäftsführer
Diplom-Kauffrau Anja Ziegler und Diplom-Ingenieur Matthias Ziegler

Verkaufs-, Lieferungs-, Installations- und Zahlungsbedingungen

1. Anwendungsbereich

(1) Alle unsere Verträge werden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der zum Zeitpunkt der Bestellung im Internet vorliegenden Fassung, oder der dem Angebot oder Vertrag anhängigen Version geschlossen.

(2) Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen wir nicht ausdrücklich auf diese Bezug nehmen, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Vertragspartnern vereinbart wurden. Auch mündliche, fernmündliche, und über andersartige Kommunikationswege erteilte Aufträge des Kunden werden nur unter Einbeziehung dieser Bestimmungen angenommen.

(3) Widerspricht der Kunde der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen einer Arbeitswoche nach deren Erhalt, gelten diese Bedingungen in vollem Umfang und uneingeschränkt als angenommen.

(4) Sollen anders lautende Bestimmungen des Kunden oder von uns an die Stelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden.

(5) Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nur, wenn wir diese ausdrücklich anerkennen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht besonders widersprechen.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein bindendes Angebot (§ 145 BGB) entsteht erst durch die Bestellung des Kunden.

(2) Durch den Kunden erteilte Aufträge gelten in jedem Fall erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind oder wenn die Lieferung durch uns stillschweigend erfolgt ist. Werden uns Aufträge per Internet oder E-Mail erteilt, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben.

(3) Unsere Mitarbeiter oder Dritte in unserem Sinn handelnde Personen sind grundsätzlich nur zur Vermittlung von Aufträgen befugt; ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er von unserer Zentrale durch eine Unterschriftsberechtigten schriftlich bestätigt ist oder wenn die Ware ausgeliefert ist. Individuelle Vertragsabreden, insbesondere bestimmte Eigenschaftszusicherungen oder Verwendungsempfehlungen für unsere Waren, Angaben über Lieferfristen, Rabatte und Boni sowie etwaige Kulanzabsprachen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer Zentrale, es sei denn, dass für mündliche Erklärungen nach Handelsrecht oder Rechtsscheingrundsätzen Vertragsmacht besteht.

Telefonische oder mündliche Ergänzungen bzw. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls einer schriftlichen Bestätigung.

3. Vertragsumfang

(1) Wir übernehmen für den Kunden die Durchführung von Planungs-, Entwicklungs-Konstruktionsarbeiten, Montagearbeiten, Transportlogistik und Inbetriebnahmearbeiten für vorgefertigte TGA-Module aus unterschiedlichen Materialien, Qualitäten und Bauständen. Einzelheiten des geschuldeten Werkerfolges werden immer zwischen uns und dem Kunden schriftlich einzeln festgelegt. Die Festlegung des Werkerfolges erfolgt anhand der vom Kunden eingereichten Information und Unterlagen. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht. Der Kunde bleibt verpflichtet, unsere Vorschläge auf die Eignung des von ihm vorgesehen konkreten Verwendungszwecks hin zu untersuchen.

(2) Der Kunde stellt uns alle für die Durchführung der vertragsgemäßen Aufgaben benötigten schriftlichen Unterlagen, Daten und Pläne rechtzeitig zur Verfügung und erbringt alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, sowie die auf der Baustelle vorzuhaltenden Baufreiheiten und Installationsmöglichkeiten. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, für das Werk Plätze, Freiräume und Lagerorte zu gewährleisten, die eine Logistik der üblichen Art ermöglichen. Weiterhin erteilt der Kunde alle von uns gewünschten und für die Dauer und Erfüllung des Vertrages erforderlichen Auskünfte und Informationen.

(3) Fehlende Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, hat der Kunde nachträglich binnen angemessener Frist bereitzustellen. Dies gilt auch am Einbauort, auf den Baustellen und im Logistikbereich. Kommt es aufgrund eines solchen Versäumnisses des Kunden zu Unterbrechungen der Leistungserbringung, verlängern sich etwaige Ausführungsfristen um die Dauer der Unterbrechung.

(4) Wir sind berechtigt, für einzelne Leistungen (Sub-) Unternehmer einzusetzen. Der Kunde ist berechtigt, den Einsatz eines Subunternehmers abzulehnen oder seine Ablösung zu fordern, wenn und soweit hierfür ein wichtiger Grund vorhanden ist

4. Preise

(1) Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Unsere Preise verstehen sich in Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung und Montage geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Wir liefern frei Haus, es sei denn, es werden anderweitige Abmachungen separat getroffen. Wir montieren nach den anerkannten Regeln der Technik. Unsere handwerklichen Leistungen entsprechend den jeweils geltenden Regeln und Normen am Einbauort.

(2) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung sowie dem Einbau Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen, zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung nicht nur unerheblich ist.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Vergütungsforderung ist in vollem Umfang nach Rechnungserhalt sofort fällig.
- (2) Erstreckt sich die Durchführung der Arbeiten über mehr als vier Kalendermonate, sind wöchentliche oder monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Projektfortschritt richtet. Wir werden in diesen Fällen Abschlagsrechnungen erstellen, die innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen sind. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung.
- (3) Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungs- oder Scheckbetrag innerhalb der Frist einem unserer Konten gutgeschrieben ist. Die Rüge angeblicher Mängel befreit den Kunde nicht von seinen Zahlungspflichten. Unsere Mitarbeiter sind ohne ausdrückliche Inkassovollmacht nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
- (4) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dabei können wir jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen.
- (5) Vorgerichtliche Kosten, insbesondere Mahnkosten, können wir – unbeschadet des Nachweises höherer oder geringerer Kosten – pauschal mit € 20,00 geltend machen. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskont und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder sich nach Vertragsschluss seine Vermögensverhältnisse verschlechtern oder wir nach Vertragsschluss ungünstige Auskünfte über ihn erhalten, die seine Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden sofort fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (7) Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzuges bleiben vorbehalten.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunde nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

6. Abnahme und Vergütung

- (1) Ist der Vertragsgegenstand eine Werksleistung, so ist der Kunde verpflichtet, diese nach Fertigstellung abzunehmen, wenn die Leistung nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet ist.
- (2) Die Abnahme gilt dabei als erfolgt, wenn der Kunde den Leistungsgegenstand, an dem die Leistung erfolgt ist, seit mehr als 14 Werktagen ohne Beanstandung in Benutzung genommen hat, eine unberechtigte Verweigerung der Abnahme vorliegt oder die entsprechende Leistung bezahlt (Abnahmefiktion).

(3) Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 20 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich Vorbehalte erhebt. Sofern sich bei Überprüfung die Vorbehalte als unberechtigt erweisen, fallen dem Kunden die entstandenen Mehrkosten zur Last.

(4) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

7. Lieferfristen/ Liefermenge/ Einbringfristen/ Einbautermine/ Abnahmezeitpunkt

(1) Lieferfristen, Einbringfristen und Einbaufristen sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich zugesichert haben. Sofern nur Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur, Frachtführer oder sonstige mit dem Transport beauftragte Dritte. Sind weitere Leistungen vereinbart, gelten vorher mit dem Kunden abgestimmte Einbring- und Einbaufristen. Einbringfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einheiten je Etage, je Zone, je Raum. Einbaufristen beziehen sich auf den Zeitpunkt, zu dem die Werke mit dem Baukörper funktionsfähig verbunden sind – ebenfalls je Einheit, je Zone, je Etage oder je Raum.

(2) Die Lieferfrist, sowie die Einbring- und Einbaufrist beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller Einzelheiten des Vertrages und der Beibringung sämtlicher erforderlichen Unterlagen. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Pflichten innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung, auch aus anderen Verträgen, in Verzug ist. Erfolgt eine explizit beauftragte Eigenanlieferung, so gilt die Lieferfrist gemäß Vertragsinhalt.

(3) Bei Nichtangabe einer Versandvorschrift wird der uns am günstigsten erscheinende Transportweg gewählt, ohne die Haftung für billigste Verfrachtung und gute Ankunft der Ware zu übernehmen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden, wenn die Lieferung vorher abgestimmt über Dritte erfolgt. Dabei sind wir berechtigt, einen Versandkostenanteil je Lieferung von bis zu 0,25% des jeweiligen Lieferwerts in Rechnung zu stellen. Für die Einbringung wird der günstigste und leichteste Weg im und am Gebäude durch uns gewählt. Der Kunde gewährleistet hierfür die ausreichende Baufreiheit. Gleiches muss der Kunde auch für den Einbau gewährleisten.

(4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung, Unwegsamkeit am und im Objekt oder für Lieferverzögerungen, nicht ausreichenden Baufortschritt für den Einbau (Bauwerksbefestigung), soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Derartige Ereignisse verlängern den Liefer-, Einbring- und Einbautermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.

(5) Soweit dem Kunden infolge einer Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist und er diese auch nicht zu verantworten hatte, kann er nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug durch selbstverschuldete Mängel oder Unterlassungen, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

(7) Wir sind zu geänderten Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zuzumuten ist und sich dies durch terminliche Änderungen gegenüber dem Urvertragsinhalt sinnvoll ermöglichen lässt.

(8) Für die Einbringung und Montage (Herstellung der Funktionsfähigkeit) am Baukörper gilt ferner, dass alle für das erfolgreiche und funktionsfähige Werk notwendigen Vorleistungen, die durch den Kunden oder Dritte zu verantworten sind, erbracht wurden.

(9) Notwendige bauliche Änderungen gegenüber dem Urzustand und der Planungsgrundlage sind durch den Kunden auf die Planungsgrundlage zurückzuführen. Unabdingbare spätere Veränderungen, die einen Einfluss auf das vertraglich beschriebene Werk haben, sind bei notwendiger Anpassung durch den Kunden zusätzlich zu begleichen. Wir behalten uns vor, hierbei einen neuen Liefertermin sowie spätere Einbring- und Einbaufristen zu beanspruchen.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Lieferungen („Ware“) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von uns gegenüber dem Kunden. Bei zusätzlichen Leistungen wie Einbringung und Einbau der Ware geht diese ebenfalls erst nach der Erfüllung in das Eigentum des Kunden über.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln und ausreichend zu schützen. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Dies gibt auch für den eingebauten Zustand. Müssen Anpassungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

(3) Der Kunde ist grundsätzlich berechtigt, die Ware zu verarbeiten oder umzubauen. Hierbei erlischt dann die zugrunde gelegte Auslegung und Dimensionierung, die für den Betrieb ursprünglich durch uns ausgewählt wurde. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Neuware als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

(4) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Ware für die bestimmungsgemäße Nutzung im normalen Geschäftsverkehr nicht berechtigt. Dabei tritt der Kunde bereits zu diesem Zeitpunkt alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Umsatzsteuer) ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

(5) Der Kunde tritt uns ebenfalls die Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die durch Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(6) Zur Einziehung der Forderungen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 bleibt der Kunde auch nach der Abtretung befugt, wobei unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Wir verpflichten uns nicht, die Forderung einzuziehen, solange der Kunde seinen

Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Ist dies aber der Fall, hat uns der Kunde auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Die Einzugsermächtigung kann von uns im Falle von Vertragsverletzungen des Kunden (insbesondere Zahlungsverzug) widerrufen werden.

(7) Solange eine Forderung besteht, sind wir berechtigt, vom Kunden jederzeit Auskunft zu verlangen, welche Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt noch in dem Besitz des Kunden sind und an welchem Ort sich diese befinden. Wir sind ferner berechtigt, diese Lieferung jederzeit an dieser Stelle zu besichtigen und zurückzuholen. Ist bereits ein Einbau erfolgt trägt der Kunde die Kosten für den Ausbau. Gleiches gilt für die Einbringung.

(8) Der Kunde darf die Ware und die an ihrer Stelle tretenden Forderungen während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen oder abtreten. Hiervon ausgenommen ist Transport-, Liefer- und sonstiges Verbrauchsmaterial, das im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeitet wird. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit eine Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Kosten, die uns trotz Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleiben, hat der Kunde zu tragen.

(9) Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als dass der Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt. In diesem Fall werden wir einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freigeben.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen. In der Herausgabe liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies von uns ausdrücklich erklärt wird. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten und Demontagekosten) gehen zu Lasten des Kunden.

9. Gewährleistung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die Ware unmittelbar nach Lieferung auf Vollständigkeit und nach Einbau auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu testen. Werden dabei oder später Mängel festgestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns umgehend eine schriftliche Mängelrüge – unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel – zu übermitteln. Andernfalls verliert der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung und etwaigen Schadenersatz. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bereitstellung keine Abnahme, gilt das Werk als abgenommen.

(2) Die Gefahr geht bei einer Holschuld mit der Übergabe an den Kunde auf diesen über. Gleiches gilt bei Schickschulden ab der Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen des Werksgeländes über.

(3) Die Maß- und Gewichtsangaben in unseren Angeboten sind „ca.-Werte“ und somit unverbindlich. Eine Änderung der Konstruktion, der Maße und des Gewichts behalten wir uns vor. Die in unseren Angeboten genannten technischen Daten stellen unverbindliche Richtwerte dar. Technische-, Sortiments- und Preisänderungen sind vorbehalten. Die Haftung für Druckfehler und -mängel wird ausgeschlossen.

(4) Wir haften nur für die Verwendbarkeit des Werkes für den nach dem Vertrag dafür vorgesehenen Einsatz. Die Pflicht des Kunden, die Eignung und Verwendbarkeit für den von ihm bezweckten Einsatz zu überprüfen, bleibt davon unberührt. Für Planungs-, Beratungs-, Verarbeitungshinweise etc. wird eine wie auch immer geartete Haftung nur übernommen, sofern wir dem Kunden unsere Vorschläge auf ein bestimmtes, uns bekanntes Bauvorhaben mitgeteilt haben (vgl. § 3 Abs. 2).

(5) Soweit ein Mangel der Werksache vorliegt, sind wir unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheiden wir zwischen Neulieferung oder Mängelbeseitigung. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, diese zu verweigern. Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunde das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb des Werkes sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns. Erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit des Werkes resultieren. Zum Nachweis des Mangels und der Einhaltung der Gewährleistungsfrist, bitten wir um Vorlage des defekten Produktes einschließlich zugehöriger Rechnung.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf eine Verletzung der Bedienungs- oder Aufbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden, natürlichen Verschleiß oder nicht ordnungsgemäße Wartung.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, alle innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel ausschließlich durch uns beheben zu lassen. Unterlässt der Kunde dies oder behebt er diesen Mangel selbst oder durch Dritte, erlöschen jegliche Gewährleistungsrechte und die dem Kunde dadurch entstandenen Kosten hat dieser selbst zu tragen.

(8) Eine von uns verkaufte und ordnungsgemäß gelieferte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen nach vorausgegangener Absprache gemacht werden. Wenn wir uns aus Gründen der Kulanz zu einer Warenrücknahme bereiterklären, werden dem Kunden 10 % Verwaltungskosten vom Gutschriftsbetrag abgezogen. Der mögliche Ausbau wird vom Kunden getragen. Die Rücklieferung hat kostenfrei zu erfolgen. Die Ware muss gut verpackt werden. Nacharbeiten, welche durch mangelhafte Verpackung oder andere Einflüsse erforderlich werden, kommen zum Selbstkostenpreis in Anrechnung. Für Sonderausführungen, welche nicht anderweitig weiterverkauft werden können, ist eine Rücknahme ausgeschlossen.

(9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, wenn das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vorschreibt. Weder die Mängelrüge noch die Vornahme einer Gewährleistungshandlung hemmen den Ablauf der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen oder lassen die Verjährung dieser Ansprüche neu beginnen. Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie für reparaturbedingt ausgetauschte

Ersatzteile wird weder eine eigenständige neue Gewährleistungsfrist noch eine eigenständige, neue Verjährungsfrist in Lauf gesetzt.

10. Haftung

(1) Unsere Haftung sowie die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder sie beruht auf einer schuldhaften Verletzung einer Kardinalpflicht (das sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nachbesserungspflichten, Verletzung eines selbstständigen Auskunfts- und Beratungs- oder Garantievertrages sowie aus unerlaubter Handlung oder bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Unsere Haftung für zugesicherte Eigenschaften ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt, es sei denn, die Zusicherung hätte ausdrücklich das Ziel verfolgt, den Kunden gerade gegen den eingetretenen Mangelfolgeschaden abzusichern. Kenntnis und Beachtung der für die Verwendung unserer Produkte einschlägigen DIN-Normen und Verwendungsvorschriften ist in jedem Falle Sache unseres Kunden.

(3) Eine Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, über die gesetzlichen Gewährleistungsfristen hinaus ist ausgeschlossen, soweit nicht eine gesonderte Garantie erteilt wurde. In jedem Falle sind Ersatzleistungen je Schadensereignis auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden, höchsten jedoch auf folgende Höchstbeträge begrenzt: für Personenschäden € 500.000,00 höchstens jedoch € 250.000,00 für die einzelnen Personen, für Sachschäden € 50.000,00. Für von uns gelieferte fremde Erzeugnisse haften wir grundsätzlich nur in dem Umfang, in dem unsere Vorlieferanten die Gewähr für ihre Fabrikate uns gegenüber übernehmen und erfüllen.

11. Schutzrechte

(1) An den in unseren Angeboten enthaltenen Abbildungen und Zeichnungen sowie an Mustern oder anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Unsere Unterlagen dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung sofort zurückzugeben. Der Nachdruck, ganz oder teilweise, ist nicht gestattet.

(2) Uns stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/ oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem „Know-how“ zu.

(3) Dem Kunden ist es lediglich gestattet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu eigenen Zwecken zu nutzen. Eine Weitergabe der Vertragsergebnisse an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung durch uns voraus.

12. Leistungsort, Gerichtsstand anwendbares Recht

(1) Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen der jeweils auf dem Lieferschein angegebene Versandort, nach unserer Wahl auch Ehrenfriedersdorf. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie Gerichtsstand ist Chemnitz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, zum gerichtlichen Einzug unserer Forderungen am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

(2) Bei Auslandslieferungen ist deutsches Recht maßgebend.

13. Sonstige Bestimmungen

(1) Diese AGBs gelten für alle Vertragstypen, insbesondere für Werksverträge und Kaufverträge, es sei denn, es widerspricht den gesetzlichen Vorgaben (Bsp.: Abnahme, § 6).

(2) Sind die vorstehenden AGB ganz, teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ehrenfriedersdorf, die Geschäftsführer
Mai 2025